

126. Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2011 über die Festsetzung des Pflegeeltern-geldes (Pflegeelterngeldverordnung 2012)
127. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, mit der eine längere Frist für die Fort-schreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur festgelegt wird
128. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Oktober 2011, mit der die Verordnung über die Ge-schäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

126. Verordnung der Landesregierung vom 29. November 2011 über die Festsetzung des Pflegeelterngeldes (Pflegeelterngeldverordnung 2012)

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohl-fahrtsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Pflegeelterngeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes) und dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflege-eltern bzw. Pflegepersonen). Pflegeeltern (Pflegeperso-nen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, gebührt zu-dem ein Ausstattungsbeitrag.

(2) Pflegeelterngeld gebührt Pflegeeltern (Pflegeper-sonen) und Personen, die Minderjährige im Sinn des § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz TJWG 2002 im Rahmen einer Krisenfamilie oder einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen.

§ 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Perso-nen, die Minderjährige im Rahmen einer Krisenfamilie betreuen, für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres täg-lich

Unterhalt: 6,20 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 21,00 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 7,20 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 22,00 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres täglich

Unterhalt: 9,30 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 24,10 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres täglich

Unterhalt: 11,30 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 26,10 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljäh-rigkeit täglich

Unterhalt: 12,40 Euro
Erziehungsgeld: 14,80 Euro
Summe: 27,20 Euro

(2) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Pflege-eltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mo-natlich

Unterhalt: 176,60 Euro
Erziehungsgeld: 280,00 Euro
Summe: 456,60 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 224,70 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 504,70 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 289,60 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 569,60 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 332,90 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 612,90 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt: 390,50 Euro
 Erziehungsgeld: 280,00 Euro
 Summe: 670,50 Euro

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(3) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 176,60 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.071,80 Euro

b) vom vollendeten dritten bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 224,70 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.119,90 Euro

c) vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 289,60 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.184,80 Euro

d) vom vollendeten zehnten bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres monatlich

Unterhalt: 332,90 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.228,10 Euro

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt: 390,50 Euro
 Erziehungsgeld: 895,20 Euro
 Summe: 1.285,70 Euro

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(4) Werden Pflegekinder nicht durch ein ganzes Kalendermonat betreut, so gebührt der aliquote Anteil des Pflegeelterngeldes. Ein bereits zur Auszahlung gelangtes Pflegeelterngeld ist aliquot zurück zu erstatten, es sei denn, dies würde eine besondere Härte bedeuten.

(5) Pflegeeltern (Pflegepersonen) und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle betreuen, ist anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von 265,70 Euro zu gewähren.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegeelterngeldverordnung, LGBL. Nr. 73/2010, außer Kraft.

(3) Der aliquote Teil an zusätzlichem Pflegeelterngeld und zusätzlichem Erziehungsgeld, der sich nach § 2 Abs. 5 der Pflegeelterngeldverordnung, LGBL. Nr. 73/2010, bis zum 31. Dezember 2011 ergibt, ist bis zum 15. Februar auszuzahlen.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

127. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2011, mit der eine längere Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur festgelegt wird

Aufgrund des § 31b Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBL. Nr. 56, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Thaur wird mit zwölf Jahren ab dessen Inkrafttreten festgelegt.

(2) Die Fortschreibung des örtlichen Raumord-

nungskonzeptes ist daher vom Gemeinderat der Gemeinde Thaur bis spätestens 14. April 2013 zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

128. Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. Oktober 2011, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBL. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung und, soweit hierbei Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung berührt werden, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBL. Nr. 112/2005, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 23/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verfassungsdienst die Wortfolge „Rechtshilfe für ausländische Behörden;“ aufgehoben.

2. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei die Abteilung Ländlicher Raum aufgehoben.

3. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Agrarwirtschaft folgende Bestimmung eingefügt:

„*Sachgebiet Ländlicher Raum:* Allgemeine Angelegenheiten der Agrartechnik und der Agrarförderung einschließlich der Koordination der Planung, Durchführung und Kontrolle aller von der EU mitfinanzierten Maßnahmen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes sowie der Dorferneuerung; Landeskulturfonds; fachliche Angelegenheiten der Güter- und Seilwege, der öffentlichen Interessentenstraßen und der Elektrifizierung in ländlichen Gebieten; Geschäftsstelle der Landeskommision für private Elementarschäden; zentrales Rechnungswesen der Gruppe Agrar; landwirtschaftliches Berichtswesen; Aufgaben der EU-Zahlstelle der Gruppe Agrar.“

4. Im § 1 wird in der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verkehrsrecht nach der Wortfolge „rechtliche Angelegenheiten des Straßenwesens“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wortfolge „Rechtshilfe für ausländische Behörden.“ angefügt.

5. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Raumordnung-Statistik“ durch die Bezeichnung „Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie“ ersetzt.

6. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrategie zu lauten:

„Grundsatzfragen der Regionalpolitik, Erstellung und Koordination der Durchführung regionalwirtschaftlicher Programme; in die Landeszuständigkeit fallende Angelegenheiten der Verwaltung von EU-Regionalförderungsprogrammen, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Abteilungen übertragen werden; Koordinationsstelle für Einrichtungen des Regionalmanagements; Kanzleigeschäfte der Raumordnungsorgane; Nachhaltigkeitskoordination; Geschäftsstelle des Zukunftsrates.“

7. Im § 1 werden nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Landesentwicklung und Zukunftsstrate-

gie folgende Bestimmungen eingefügt:

„*Sachgebiet Raumordnung*: Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung einschließlich der Grundlagenarbeiten; Parteistellung des Landes Tirol nach dem Mineralrohstoffgesetz.

Sachgebiet Landesstatistik und TIRIS: Tiroler Raumordnungs-Informationssystem TIRIS, soweit es nicht in den Aufgabenbereich anderer Abteilungen fällt; Landesstatistik.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck